



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dauermieter (Stand: 15.02.2019)

1. Vertragsgegenstand ist die Vermietung eines Einstellplatzes für einen haftpflichtversicherten, mit einem amtlichen Kennzeichen im Sinne des §23 StVZO sowie einer gültigen amtlichen Prüflakette versehenen Pkw. Weder Bewachung noch Verwahrung ist Gegenstand des Vertrages. Die Lagerung jedweder Sachen (z.B. Reifen, Kanister, Ski, Surfbretter, Fahrräder—~~oder Motorräder~~ usw.) ist nicht gestattet.
2. Der Mieter oder seine Beauftragten darf/dürfen, falls ein Stellplatz zugewiesen wurde, nur den ihm/ihnen ggf. zugewiesenen Stellplatz in der ihm/ihnen für seinen/ihren Fahrzeugtyp gezeigten Art und Weise nutzen. Das Fahrzeug ist innerhalb der auf dem Boden angebrachten Sperrlinien abzustellen. Die Nutzung besonders gekennzeichnete Stellflächen ist nicht gestattet. Die Vermieterin behält sich vor, dem Mieter einen anderen Stellplatz zuzuweisen.
3. Der Mieter hat sich vor dem Befahren eines Stellplatzes davon zu überzeugen, dass das abzustellende Fahrzeug, unabhängig von aushängenden Sicherheitsvorschriften oder Verkehrszeichen, aufgrund seiner Außenabmessungen gefahrlos zu parken ist.
4. Das Parken in Fahrbahnen und vor den Hauseingängen ist nicht gestattet und berechtigt die Vermieterin zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. In der Garage gilt die StVO. In der Garage oder auf dem Parkplatz darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Der Mieter hat die in der Garage/auf dem Parkplatz aushängenden Sicherheitsvorschriften und Verkehrszeichen zu beachten. Den Anweisungen des Personals der Vermieterin ist Folge zu leisten.
5. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug ein eingestelltes Fahrzeug aus der Garage oder vom Parkplatz entfernen zu lassen.
6. Mieterhöhungen sind zulässig. Die Vermieterin verpflichtet sich, etwaige Mieterhöhungen rechtzeitig bekanntzugeben. Kann über die Höhe des Mietzins keine Einigkeit erzielt werden, können beide Parteien diesen Vertrag im Wege der außerordentlichen Kündigung auflösen.
7. Die verspätete Zahlung begründet den Verzug des Mieters. Sollte die vereinbarte Miete nicht spätestens bis zum 14. Tag nach einer schriftlichen Mahnung eingegangen sein, kann die Vermieterin diesen Vertrag fristlos kündigen. Insbesondere behält sich die Vermieterin vor, dem Mieter oder seinen Beauftragten den Zugang oder die Zufahrt zu dem Stellplatz/den Stellplätzen verweigern, wenn der Mieter mit mindestens einer Monatsmiete in Verzug ist. Weitergehende Ansprüche der Vermieterin bleiben unberührt. Für jede Mahnung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 5,- erhoben.
8. Dem Mieter ist die Aufrechnung gegenüber der Vermieterin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.
9. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache kann die Vermieterin Verzugsschaden und Schadenersatz geltend machen. Darüber hinaus ist die Vermieterin für die Dauer der Vorenthaltung berechtigt, als Entschädigung den vereinbarten Mietzins zu verlangen.
10. Dem Mieter wird zur Nutzung des Stellplatzes ein Zugangsmedium ausgehändigt. Der Verlust oder die Beschädigung des Zugangsmediums ist der Vermieterin umgehend bekanntzugeben. Die Kosten für den Ersatz werden dem Mieter berechnet. Der Mieter haftet für den ordnungsgemäßen Gebrauch des Zugangsmediums. Code-Karten, Schlüssel oder RFID-Chips, auch vom Mieter selbst beschafft, sind der Vermieterin nach Beendigung des Mietverhältnisses sofort zurückzugeben. Der Mieter haftet für alle verschuldeten Schäden, die der Vermieterin oder einem Mietnachfolger durch die Nichtrückgabe entstehen. Bei Nichtrückgabe oder Rückgabe eines beschädigten Zugangsmediums wird dem Mieter eine Servicegebühr in Höhe von € 15,00 berechnet. Die Servicegebühr ist sofort zahlbar.
11. Der Stellplatz wird bei Vertragsbeginn in einwandfreiem Zustand übergeben. Etwaige Schäden oder Mängel sind bei Vertragsbeginn umgehend der Vermieterin bekanntzugeben. Der Zustand ist während des Mietverhältnisses aufrecht zu erhalten. Schuldhaft oder grobfahrlässige Beschädigungen der Mietsache und der gesamten Garageneinrichtungen werden auf Kosten des Mieters behoben. Evtl. Beschädigungen der Mietsache und/oder Garageneinrichtungen sind der Vermieterin umgehend anzuzeigen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Platz in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
12. Die jährliche Reinigung der Stellplätze und der Garageneinrichtungen wird durch die Vermieterin durchgeführt. Dies gilt jedoch nicht für Reinigungsmaßnahmen, die durch das schuldhaft oder grob fahrlässige Verhalten des Mieters notwendig werden.
13. Der Mieter trägt für den von ihm gemieteten Platz die Verkehrssicherungspflicht. Ihm obliegt die Beaufsichtigung des Stellplatzes während der Benutzung. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin von allen Verpflichtungen und etwaigen Ansprüchen aus der Verkehrssicherungspflicht freizustellen.
14. Der Mieter haftet für die entstandenen Parkgebühren, wenn er einem Dritten die Ein- oder Ausfahrt ermöglicht. Die Haftung ist auf die Höhe der für Kurzparker berechneten Gebühr bzw. evtl. Pauschale begrenzt. Gleiches gilt, wenn der Mieter oder seine Beauftragten ein nicht gemeldetes Fahrzeug einstellt/einstellen. Bei einem Verstoß ist die Vermieterin berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen und Schadenersatz vom Mieter zu verlangen.
15. Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch die Nutzung der Mietsache nach den vorgenannten Bestimmungen während der Überlassung der Mietsache an den Mieter verursacht werden. Eine unerlaubte Sondernutzung berechtigt die Vermieterin zur fristlosen außerordentlichen Kündigung.
16. Das jeweilig eingestellte Fahrzeug mit allen An-, Ein- oder Aufbauten ist nicht versichert. Dies gilt für alle Schäden, insbesondere Sachbeschädigung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Brand etc. Ansprüche des Mieters oder Dritter gegen die Vermieterin sind ausgeschlossen, sofern nicht grobes Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin oder ihrer Beauftragten vorliegt.
17. Die kurzfristige Unbenutzbarkeit eines Stellplatzes wg. eines technischen Defektes der Garageneinrichtungen berechtigt nicht zur Minderung des Mietzinses. Der Mieter hat die Vermieterin unverzüglich von der Behinderung zu unterrichten. Gleiches gilt auch für die Unbenutzbarkeit der gesamten Garagenanlage (Stromausfall, Reparaturen oder jährliche Garagenreinigung).
18. § 538 BGB ist abbedungen, soweit nicht grober Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Gleiches gilt für weitere Ansprüche des Mieters auf Schadenersatz einschließlich Folgeschäden und solche aus positiver Vertragsverletzung. Der Nachweis hierüber obliegt dem Mieter.
19. Für das Mietverhältnis gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB über Miete. Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Ungültige Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Formulierung weitestgehend entsprechen. Damit erklären sich beide Parteien einverstanden.
20. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Kurzparker sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie sind auf den Aushängen in der Garagenanlage und/oder am Kassenhaus nachzulesen.
21. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
22. Unser Unternehmen Park One GmbH nimmt an keinem Verbraucherschlichtungsverfahren teil. Die zuständige Schlichtungsstelle: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: 0049(0)78517957940, Fax: 0049 (0) 7851 7957941, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de), [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)
23. Die personenbezogenen Daten werden nur für den Zweck verarbeitet, zu dem sie der Vermieterin zur Verfügung gestellt wurden. Dies umfasst die Verwendung der Daten zur Abrechnung der Parkgebühren, zur Kontaktaufnahme und Kommunikation bei Bedarf sowie zur Aufrechterhaltung und Erbringung der Parkleistungen und Ergreifung zugehöriger Maßnahmen. Eine Weitergabe an Dritte findet nur statt, wenn die Vermieterin gesetzlich dazu verpflichtet ist, bzw. das schriftliche Einverständnis des Mieters vorliegt. Das Kennzeichen des Fahrzeuges wird per Videoerkennung bei Ein- und Ausfahrt mit den personenbezogenen Daten erfasst und verknüpft. Sobald diese Aufnahmen nicht mehr für die Erfüllung des vertraglichen Zwecks erforderlich sind werden sie gelöscht.